

Konsequenter „Verkaufsförderer“ ließ Backwaren umetikettieren

Reutlingen (mm) Mitarbeiter eines Supermarktes mussten auf Anweisung eines Verkaufsförderers Feine Backwaren mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum mit neuen Etiketten versehen und wieder in den Verkauf zurücklegen. Dafür wurde dieser vom Amtsgericht zu einer Geldstrafe von 1.350,00 € verurteilt.

(Az.: 4 (10) Cs 25 Js 22208/06)

Im November 2005 gab die Kundin eines Supermarktes, welcher frischen Apfel- und Streuselkuchen eines deutschen Bäckerei-Weltkonzerns in Fertigpackungen verkaufte, bei der Lebensmittelüberwachung verschimmelten Apfel-Streuselkuchen ab. Den größten Teil des Kuchens hatte die Beschwerdeführerin bereits verzehrt, woraufhin diese gesundheitliche Beschwerden (Magenschmerzen) bekam. Bei der daraufhin erfolgten Verdachtskontrolle entdeckten die Lebensmittelkontrolleure weitere verschimmelte Backwaren sowie viele Fertigpackungen mit Mohn-, Pflaumen-, Apfelkuchen sowie Puddingstreusel mit überklebten Haltbarkeitsetiketten.

Das Überkleben des Abpackdatums wies die Leiterin der Backwarenabteilung auf Geheiß des verantwortlichen Verkaufsförderers ihren Mitarbeiterinnen an. Dabei wurde das Abpackdatum der abgelaufenen Kuchen um mindestens einen zusätzlichen Tag verlängert und diese Feinen Backwaren neu deklariert zurück in den Verkauf gestellt. Die nichtverkauften und bereits ungekühlt einen Tag in der Auslage angebotenen Kuchen wurden mit „neuem“ Abpackdatum weitere 2-3 Tage im Verkauf belassen. Den im Backshop tätigen Mitarbeitern war nach deren Angaben nicht bewusst, dass sie sich hierdurch strafbar machten. Der Verkaufsförderer hätte ihnen versichert, dass die Backwaren ungekühlt mindestens drei Tage haltbar waren. Der Zeitpunkt der Anweisung zur „Neu“-Kennzeichnung konnte nicht näher bestimmt werden, lag aber Wochen oder Monate vor dem November 2005. Die Staatsanwaltschaft beantragte aufgrund des Inverkehrbringens von Lebensmitteln unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gegen den Verkaufsförderer einen Strafbefehl.

Der mittlerweile, aus anderen Gründen, arbeitslose Angeklagte legte Einspruch gegen diesen Strafbefehl über 1.300,00 € ein. Er begründete den Einspruch damit, dass er den Verkäuferinnen niemals Anweisungen gegeben habe. Die Staatsanwaltschaft ließ in der Hauptverhandlung die drei Verkäuferinnen des Backshops als Zeugen vorladen. Diese bestätigten in ihren Aussagen übereinstimmend, dass der beschuldigte Verkaufsförderer oft den Auftrag gab, die Backwaren „irreführend in den Verkehr zu bringen“. Als Grund hatte er immer wieder angegeben, dass die Retoure von Backwaren aus diesem Geschäft mit 22 % zu hoch gewesen seien. Eine der Verkäuferinnen sagte noch aus, dass auch alte Brote als frische Ware verkauft werden mussten. Die Filialeitung und auch der zuständige Regionalleiter der Großbäckerei wären von diesem offensichtlichen Betrug informiert gewesen. Dennoch wurde der Strafbefehl nur gegen den Verkaufsförderer beantragt, der die Weisung allein erteilt haben soll. Ob der für die Abverkaufsförderung damals zuständige Mitarbeiter aus eigenem Antrieb, die Anweisungen zum Umdeklariieren gab oder ob er „von oben“ angewiesen wurde, war nicht Gegenstand der Hauptverhandlung.

Die Amtsrichterin sah eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 45,00, insgesamt 1.350,00 € für tat- und schuldangemessen an, da der Angeklagte nicht vorbestraft war und sein Vergehen schon zweieinhalb Jahre zurücklag. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Geldstrafe von 1.800,00 € gefordert.

Das Urteil ist seit dem 02.04.2008 rechtskräftig.